

Landratsamt Ravensburg, Postfach 1940, 88189 Ravensburg

**Mit Postzustellungsurkunde**

Herrn

Simon M [REDACTED]  
[REDACTED]

**Veterinäramt**

Ansprechpartner/in: Lebensmittelüberwachung

Durchwahl: 0751 / 85-54 [REDACTED]

Telefax: 0751 / 85-54 [REDACTED]

E-Mail: vet@landkreis [REDACTED]

Dienstgebäude: RV2  
Friedenstr. 2  
88212 Ravensburg

ÖPNV: Anbindung: Linie 1, 2, 3, 5  
Haltestelle "Gymnasien"

Sprechzeiten: Mo. - Fr. 08.00-12.00 Uhr  
Mo. - Mi. 13.30-15.30 Uhr  
Do. 13.30-17.30 Uhr

Aktenzeichen: VET-4283.53-58-Hd  
Ihr Schreiben vom/AZ:

Datum: 05.04.2019

**Lebensmittelüberwachung - Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz  
Antrag vom 12.02.2019**

**Betrieb: Metzgerei Eberle, Kornstraße 17, 88263 Horgenzell**

Sehr geehrter Herr M [REDACTED]

mit Bezug auf Ihren o.g. Antrag ergehen folgende

**I. Entscheidungen:**

1. Sie erhalten wie beantragt zwei Kontrollberichte über die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen des Betriebes Metzgerei Eberle, Kornstraße 17, 88263 Horgenzell.

Der Informationszugang erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe vorliegender Entscheidung. Der Informationszugang erfolgt durch Übersendung der beiden Kontrollberichte. Die weitere Verwendung, ggf. Veröffentlichung der Informationen liegt in Ihrem Verantwortungsbereich.

2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Hinweis: Der Lebensmittelunternehmer ist nicht darauf beschränkt, die Herausgabe der Daten des Antragstellers zum Zeitpunkt der ersten Kontaktaufnahme der Behörde zu verlangen, sondern kann dies jederzeit im Laufe des Verfahrens tun.

**II. Begründung**

Sie haben mit E-Mail vom 12.02.2019 an das Landratsamt Ravensburg einen Antrag gemäß VIG gestellt und die Übersendung der zwei letzten Kontrollberichte des Betriebes Metzgerei Eberle, Kornstraße 17, 88263 Horgenzell gefordert.



VIER LÄNDER REGION  
**BODENSEE**

Mit Schreiben vom 15.03.2019 wurde der Betrieb Metzgerei Eberle, Kornstraße 17, 88263 Horgenzell angehört. Darüber wurden Sie mit Schreiben vom 15.03.2019 informiert.

Der Betrieb Metzgerei Eberle, Kornstraße 17, 88263 Horgenzell hat bislang keine Stellungnahme abgegeben.

### III. Rechtliche Würdigung

Das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) gewährt grundsätzlich jedermann einen voraussetzungslosen Anspruch auf freien Zugang zu Informationen von beispielsweise der Lebensmittelüberwachungsbehörde. Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG können zum Beispiel relevante personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, laufende Verwaltungsverfahren, usw. sein. Weitere Gründe für eine Ablehnung eines Antrags können gemäß § 4 VIG rechtsmissbräuchliche Anträge sein oder wenn die Informationen auf zumutbare Weise öffentlichen Quellen entnommen werden können.

Der Betrieb Metzgerei Eberle, Kornstraße 17, 88263 Horgenzell hat als betroffener Dritter und Inverkehrbringer des Lebensmittels nicht zum Antrag auf Informationsgewährung Stellung genommen. Danach hat das Landratsamt Ravensburg von Amts wegen die Interessen des Antragstellers mit den Interessen des angehörten Dritten abzuwägen und entsprechend zu entscheiden. Nach eingehender Prüfung können keine dem Auskunftsbegehren entgegenstehenden Ausschluss- und Beschränkungsgründe oder sonstige Gründe für eine Ablehnung gemäß §§ 3 und 4 VIG festgestellt werden. Auch keine Sonstigen, dem Antrag entgegenstehenden Hindernisse sind ersichtlich. Danach ist dem Antrag auf Informationserteilung nach Rechtsgüterabwägung stattzugeben.

Sofern beispielsweise mit Bezug auf verfassungsrechtliche Erwägungen auch ein Ermessensspielraum gesehen werden könnte, würde eine entsprechende Abwägung vorstehender Interessen unter Ermessensgesichtspunkten ebenso zu einer entsprechenden Stattgabe des Antrags führen.

Gemäß § 5 Abs. 4 VIG haben in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Der Zeitpunkt des Informationszugangs nach Bekanntgabe der Entscheidung an den Dritten soll 14 Tage nicht überschreiten. Dieser Zeitraum wird dem Dritten eingeräumt um ggf. Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidung einzulegen.

Vorliegende Entscheidung wird dem angehörten Dritten ebenfalls bekannt gegeben nach § 5 Abs. 2 VIG. Hierbei wird das Schriftstück in „anonymisierter Form“ übersandt.



#### IV. Gebühren

Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € gemäß § 7 Abs. 1 VIG gebühren- und auslagenfrei. Im Übrigen sind Verfahren mit Aufwendungen bis zu 250,- € gebührenfrei. Allerdings kann dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden, wenn das betroffene Unternehmen Einwendungen erhebt oder gar den Rechtsweg beschreitet. In diesem Fall werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.

#### V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ravensburg, Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



**Mehrfertigung in anonymisierter Form an Betrieb Metzgerei Eberle, Kornstraße 17, 88263 Horgenzell**

#### Hinweis:

Die VIG-Auskunft dient Ihrem privaten Gebrauch. Die weitere Verwendung erhaltender Informationen durch die Verbraucherin und den Verbraucher wird durch das VIG nicht geregelt. Eine Weiterverwendung bzw. Weitergabe der Informationen oder Veröffentlichung erfolgt daher in eigener Verantwortung, wobei Sie dabei das geltende Recht zu beachten haben.

Im Hinblick auf die mit der Informationsplattform „Topf-Secret“ verbundenen kontroverse Diskussion können wir Sie nur vorsorglich darauf hinweisen, dass Sie, wie bei allen Meinungsäußerungen über Dritte, von diesen rechtlich auf Unterlassung in Anspruch genommen werden können. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob derartige Ansprüche im Einzelfall gerechtfertigt sind, liegt nicht im Aufgabenbereich der Verwaltung und ist daher auch nicht Gegenstand der vorliegenden behördlichen Auskunft. Im Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten liegt die rechtsverbindliche Klärung solcher Rechtsfragen bei den zuständigen Gerichten.